

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Stefan Köster, Fraktion der NPD**

**Mindestlohn in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Auf der Plenarsitzung am 30.06.2006 sprach sich der Landtag mehrheitlich für die Einführung eines Mindestlohns aus.

Die Landesregierung wurde aufgefordert, in Verhandlungen auf Bundesebene sowie im Bundesrat auf die Realisierung des gesetzlich verankerten Mindestlohns hinzuwirken.

Am 17.09.2006 wurde ein neuer Landtag gewählt, der nun auch eine neue Regierungskoalition hervorbrachte. Dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU kann man nun zum Thema Mindestlohn entnehmen, dass die Bemühungen der Bundesregierung zur Erweiterung des Entsendegesetzes für die Einführung von Mindestlöhnen in Branchen, in denen derzeit keine existenzsichernde Tariflöhne bestehen oder diese nicht eingehalten werden durch die neue Landesregierung unterstützt wird.

1. Wird die weiterhin von der SPD geführte Landesregierung sich auch in dieser Legislaturperiode für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns einsetzen?

Die Koalitionspartner der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern haben in Ziffer 50 der Vereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 5. Legislaturperiode vereinbart: „Die Koalitionspartner unterstützen Bemühungen der Bundesregierung zur Erweiterung des Entsendegesetzes für die Einführung von Mindestlöhnen in Branchen, in denen derzeit keine existenzsichernden Tariflöhne bestehen oder diese nicht eingehalten werden. Sie unterstützen die Bundesregierung bei ihren Bemühungen um existenzsichernde Löhne.“

2. Wie beurteilt die Landesregierung, dass laut einer Studie des Gelsenkirchener Instituts für Arbeit und Technik (IAT) die Einführung eines gesetzlich festgelegten Mindestlohns für den Staat zu Mehreinnahmen von 3,7 bis 4,2 Mrd. Euro führen würde?

Die Landesregierung kann die in der Fragestellung zitierten Angaben zu Mehreinnahmen für den Staat nicht verifizieren. Die Studie des Gelsenkirchener Instituts für Arbeit und Technik (IAT) spricht von möglichen Mehreinnahmen in der Sozialversicherung in der genannten Höhe, unter der Annahme, dass die Einführung eines Mindestlohnes beschäftigungsneutral verläuft. Andere Studien zum Thema Mindestlohn gehen von gegenteiligen Annahmen aus.

3. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass in 18 von 25 EU-Mitgliedsstaaten bereits ein gesetzlich festgelegter Mindestlohn existiert?

Die Arbeitsmarktbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind unterschiedlich. Allein aus dem Umstand, dass andere Mitgliedstaaten andere Regelungen vorsehen, ergibt sich kein Handlungsbedarf.

4. Wie beurteilt die Landesregierung den dadurch entstehenden Handlungsdruck, auch innerhalb Gesamtdeutschlands, einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn einzuführen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. In den letzten Jahren ist die Ausgestaltung von Niedriglohnjobs enorm angestiegen.  
Wie beurteilt die Landesregierung, dass in einzelnen Bereichen mittlerweile Tariflöhne von unter 4 Euro existieren und in vielen Berufen über 50 Prozent Niedriglohnbeschäftigte arbeiten?

Die Tariffindung liegt in der Zuständigkeit der Tarifpartner. Tarifabschlüsse werden von der Landesregierung nicht beurteilt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

6. In welcher Weise will sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass für Arbeit ein existenzsicherndes Einkommen gezahlt wird?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Ende 2004 beschlossen die Richter des Berliner Sozialgerichts auf die Klage einer alleinerziehenden Mutter hin, dass niemand für einen Lohn arbeiten müsse, der unter Sozialhilfeniveau liegt, da dies die Menschenwürde verletze. Dies trifft aber trotzdem auf ca. 3 Millionen Beschäftigte in Deutschland zu.
- a) Wie viele Beschäftigte sind dies in Mecklenburg-Vorpommern?
  - b) Wie ist die Haltung der Landesregierung zur Feststellung des Sozialgerichts in Berlin?
  - c) Welche Folgen für ihre Beurteilung des Mindestlohns hat diese Entscheidung des Berliner Sozialgerichts im Hinblick auf Tariflöhne von unter 4 Euro in manchen Branchen?

**Zu a)**

Angaben zu Vollzeitbeschäftigten, deren Einkommen unter dem Niveau der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) liegt, liegen der Landesregierung nicht vor. Entsprechend den statistischen Angaben der Bundesagentur für Arbeit bezogen im Mai 2006 neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Vollzeit 19.771 erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen nach dem SGB II in Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu b)**

Die Landesregierung hat die Entscheidung des Berliner Sozialgerichts zur Kenntnis genommen. Zudem wird Folgendes angemerkt: Grundsätzlich gilt für die Ausgestaltung von Verträgen die Vertragsfreiheit. Dies gilt auch für Arbeitsverträge. Für Arbeitslose bzw. erwerbsfähige Hilfebedürftige sind die besonderen Regelungen zur Zumutbarkeit bzw. zu zumutbaren Beschäftigungen in § 121 Sozialgesetzbuch III (SGB III) und in § 10 SGB II geregelt. Sollten diese Regelungen im Einzelfall durch die zuständigen Behörden nicht beachtet werden, steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

**Zu c)**

Siehe Antwort zu Frage 5.